Die Wandlungen der Grundsätze der Getreidehandelspolitik

Von Dr. *Alice Ring*, zurzeit in Cambridge.

Die entscheidende Bedeutung des Getreides für die Ernährung der Bevölkerung, die ihm, trotz beträchtlicher Verschiebungen der Konsumgewohnheiten im Laufe der Zeit, heute noch zukommt, macht dieses Nahrungsmittel schon früh zu einem Objekt der Wirtschaftspolitik. Wenn hier auf begrenztem Raum die Wandlungen der Grundsätze der Getreidehandelspolitik in ihrem historischen Ablauf skizziert werden sollen, so kann es sich nicht darum handeln, eine knapp gefasste Geschichte dieser Politik zu geben oder ihre Spiegelung im theoretischen Schrifttum, Begründung und Widerlegung zu untersuchen. Vielmehr sind kurz die wesentlichen Momente hervorzuheben, die jeweils die tatsächlich geübte Politik bestimmten. Eingehende archivalische Forschungen, deren Ergebnisse schon seit Jahrzehnten veröffentlicht vorliegen, gewähren einen Einblick in die Geschichte der Getreidehandelspolitik der wichtigsten europäischen Staaten bis zurück ins Mittelalter und ermöglichen so einen zusammenfassenden Überblick über ihre Ziele und Mittel bis in die neueste Zeit.

Wenn die Betrachtung auch zeigt, dass die Grundsätze der Getreidehandelspolitik — immer und überall — von den Gesetzen der Wirtschaft weitgehend beeinflusst werden, wenn sich demnach Wandlungen der Getreidehandelspolitik feststellen lassen, die bedingt sind durch eine Änderung der ökonomischen Voraussetzungen, so sind andererseits häufig an der Gestaltung dieser Grundsätze ausserwirtschaftliche Kräfte massgebend, wenn nicht gar ausschlaggebend beteiligt.

In geistreicher Weise hat Galiani in seinen Dialogues sur le commerce des bleds die dogmatische Festlegung der Maximen der Getreidehandelspolitik oder ihre Ableitung aus allgemein gültigen Wirtschaftsgesetzen verworfen und auf die Vielheit und Verschiedenartigkeit der sie beeinflussenden Faktoren hingewiesen: Qu'est-ce que c'est que l'homme? Quel est le rapport du pain à l'homme? Appliquons ensuite ces principes au temps, aux lieux, aux circonstances. Quel est le royaume dont on veut parler? Comment est-il situé? Quels en sont les mœurs, les opinions, les avantages à obtenir, les risques à éviter, et décisons. Jeder Versuch, die Besonderheit der Formen der Getreidehandelspolitik aufzuweisen, ihre Mannigfaltigkeit, selbst innerhalb der durch ein gemeinsames Merkmal gekennzeichneten Epochen, zu erfassen, muss in diesem Sinne die Gesamtheit der mitwirkenden Kräfte berücksichtigen.

Der Begriff Getreidehandelspolitik ist hier im weiteren Sinne zu verstehen; nicht lediglich von der «Handels»politik ist die Rede, sondern von der Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Massnahmen, die sich auf das Brotgetreide beziehen.

Eine schematische Gliederung der die Zielsetzung der Getreidehandelspolitik bestimmenden Kräfte und Motive, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ergibt, unter Einbeziehung der historischen Grundlagen, das folgende Bild.

Die Notwendigkeit der Ernährung einer in der Stadt agglomerierten Bevölkerung und der stark differierende Ernteausfall sind die beiden elementaren Voraussetzungen, die überhaupt zu einem bewussten staatlichen Eingriff führten.

Sieht man zunächst ab vom modernen Industriestaat, dessen Bevölkerung den Nahrungsspielraum des eigenen Bodens sprengt, so bietet die Bereitstellung genügender Brotfrucht keine Schwierigkeit, solange die Menschen gleichmässig über die Fläche verteilt sind. Die Frage ausreichender Versorgung entsteht erst mit der Agglomeration nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerungsteile in den Städten, die eine Überschussproduktion der Landwirtschaft und den Transport der Überschüsse in die Stadt erforderlich macht. Mit dieser Voraussetzung ist bereits der Typus der ältesten Getreidehandelspolitik gekennzeichnet, wenn auch in seiner Eigenart noch nicht näher bestimmt.

Übersteigt innerhalb eines gegebenen Wirtschaftsgebietes die wachsende Bevölkerung die Fassungskraft des Bodens, wie dies beim ausgeprägten Industriestaat der Fall ist, dann stellt sich auf höherer Stufe und in weiterem Ausmasse grundsätzlich dasselbe Problem, nur tritt an Stelle der Stadt das ausgedehnte Wirtschaftsgebiet des Staates. Weniger eindeutig gerichtet ist indessen, wie sich zeigen wird, die aus dieser Lage resultierende Getreidehandelspolitik.

Das Moment des stark differierenden Ernteausfalles ist heute nur noch geschichtlich bedeutsam. Je tiefer der Stand der wirtschaftlichen Kultur und je kleiner das Gebiet der Versorgung, desto grösser sind die Ernteschwankungen und dementsprechend die auf ihren Ausgleich gerichteten Bemühungen.

Die aus diesen beiden historischen Voraussetzungen resultierende Getreidehandelspolitik wird indessen weitgehend beeinflusst von zwei technischen Faktoren: dem Stand des *Verkehrs* und dem Stande der *Agrartechnik*.

In gewissem Grade sind die Epochen der modernen Verkehrsentwicklung auch Epochen der Getreidehandelspolitik, denn jeder Fortschritt der erstern bewirkt eine Verschiebung in den Voraussetzungen der letztern. Am augenfälligsten zeigt sich dies in der Ausschaltung der Ernteschwankungen; die Möglichkeit jederzeitiger Heranholung von Getreidemengen aus Überschussgebieten macht die vorsorgliche Politik des Schutzes gegen Hungersnot, zumindest in den dem modernen Verkehrssystem restlos eingegliederten Gebieten, überflüssig.

Weniger sichtbar wirkt der zweite der Faktoren auf die Gestaltung der Politik ein. Wie wichtig er jedoch ist, geht daraus hervor, dass die gleiche landwirtschaftliche Fläche infolge intensiver, ertragreicherer Bebauung zunehmend mehr Menschen zu ernähren vermochte.

Bevölkerungszahl und Verteilung (namentlich die Agglomeration in Städten) und Ernteschwankungen als historische, die beiden technischen Faktoren als modifizierende Grundlagen, dies sind die generellen Elemente, die zunächst rein ökonomisch die Getreidehandelspolitik bestimmen.

Wie nun diese Politik sich tatsächlich gestaltet, hängt in hohem Masse ab von der *spezifischen Strukturform des politisch-ökonomischen Gebildes und seiner Lage im Raum.* Die Getreidehandelspolitik stellt eine Gesamtheit von Massnahmen dar, die sich auf ein politisches Gebilde beziehen, dessen besondere ökonomische Form durch die staatliche Individualisierung gegeben ist. Hierher gehören auch die individuellen Faktoren, die sich aus der Verschiedenheit der natürlichen Bedingung des Getreidebaues und der Standortslage ergeben.

Neben den objektiven Bestimmungsgründen, ja in der Regel zum Zwecke der Ausschaltung ihrer natürlichen Wirkungen, suchen stets subjektive Kräfte sich Geltung zu verschaffen. Zweck und Mittel, Form und Funktion der Getreidehandelspolitik können sich wohl der Einwirkung der äussern Umstände nicht immer und nicht völlig entziehen, dennoch sind sie in ihrer Verschiedenheit weitgehend rein willensmässige Setzung.

Forscht man nach den Motiven und Mächten, die derart Einfluss erlangen, so findet man zunächst, dass eine bedeutsame Rolle der *spezifischen wirtschaftlichen Schichtung der Bevölkerung und der politischen Machtverteilung innerhalb eines bestimmten Gebietes* zukommt. Dies besagt, dass der besondere Charakter der Getreidehandelspolitik sich ergibt aus dem wirtschaftlichen und politischen Kräfteverhältnis zwischen den einzelnen Bevölkerungsklassen, oder genauer gesagt, zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Berufsgruppen. Ob städtisch-handwerkliche und händlerische, industrielle oder landwirtschaftliche Interessen durch die Getreidehandelspolitik berücksichtigt und gefördert werden, entscheidet nicht lediglich der Zwang äusserer Umstände, sondern vielmehr weitgehend der Nachdruck, mit welchem die Wirtschaftsinteressen von Gruppen sich Geltung verschaffen können.

Eine Reihe weiterer Motive, die auf die wirtschaftspolitische Zielsetzung einwirken, kann man als *allgemein staatspolitische* bezeichnen. Dass diese ihrerseits oftmals durch die eben erwähnten wirtschaftlichen und politischen Machtpositionen mitgeformt sind, ist klar; trotzdem müssen sie gesondert aufgeführt werden, da sie mehr im Hinblick auf den Staat als solchen als im Interesse einzelner Wirtschaftsklassen Geltung suchen.

Genannt sei beispielsweise das Bestreben, dem Land für den Kriegsfall eine ausreichende Versorgung mit Getreide zu sichern. Ebenfalls aus staatspolitischen, im engern Sinne militärischen Gründen, kann die Getreidehandelspolitik sich am Ideal einer bestimmten Bevölkerungsstruktur orientieren. Erscheint die Erhaltung des Bauernstandes aus politisch-militärischen Gründen wünschenswert, so vermögen entsprechende getreidepolitische Massnahmen die wirtschaftlichen Interessen dieses Standes und damit seine Erhaltung zu fördern. Selbst dem imperialistischen Machtgedanken wird die Getreidehandelspolitik, wie die übrige Handels- und Wirtschaftspolitik dienstbar gemacht, wenn es gilt, durch wirtschaftliche Macht gegenüber andern Staaten politische Vorherrschaft zu erringen oder zu behaupten. Dass fiskalische Interessen des Staates häufig eine Rolle spielen, versteht sich von selbst.

Hervorzuheben bleibt noch die *sozialpolitische Orientierung*; namentlich im modernen Industriestaat wird der Ausgleich zwischen den differierenden Interessen

am Getreidepreis im Sinne der wirtschaftlich schwachen Konsumentenschichten von Bedeutung.

Dieser Hinweis auf die Kräfte, die im wesentlichen die getreidepolitischen Grundsätze bestimmten und noch bestimmen, muss hier genügen. Wenn nun die Grundsätze selbst und ihre Wandlungen im Laufe der Zeit dargestellt werden, haben wir uns gleichfalls auf die Grundzüge zu beschränken.

Wie bereits dargelegt, ist die Agglomeration von Bevölkerungsteilen in Städten die unmittelbare Ursache der Ausbildung getreidehandelspolitischer Massnahmen. Träger der Politik sind zunächst die Städte; ihr Vorgehen, nicht nur im Mittelalter, sondern bis in die neuere Zeit, wird auf das entscheidendste beeinflusst durch die geringe Entwicklung des Verkehrswesens und den niedrigen Stand der Agrartechnik. Die Unmöglichkeit, das Getreide über weite Strecken zu transportieren, wenn Wasserstrassen fehlen, die infolge der primitiven landwirtschaftlichen Betriebsweise häufigeren und stärkeren Ernteschwankungen, die grössere Tragweite von Missernten infolge des Umstandes, dass das Getreide als Hauptnahrungsmittel eine wichtige Rolle spielt und eine Verschiebung auf andere Nahrungsmittel bei einem Ernteausfall sich daher nicht oder nicht so leicht bewerkstelligen lässt, sind Faktoren, die, sieht man zunächst ab von gewissen Ausnahmen, in allen städtischen Gebieten in gleicher Weise wirken.

Die Stadt ist bestrebt, mit allen Mitteln ihre Versorgung sicherzustellen; sie zwingt die Bauern des die Stadt umsäumenden platten Landes, ihr Getreide auf den städtischen Markt zu führen und untersagt innerhalb des Gebietes dieser Bannmeile fremden und eigenen Kaufleuten den Ankauf. Der freie Handel wird fast gänzlich, in den italienischen Städten durch das Anonarsystem, d. h. durch die rein städtische Getreideverwaltung, grundsätzlich überhaupt ausgeschaltet. Wo sich ein privater Handel bilden kann, wird er scharf überwacht.

Wochenmarkts- und Fürkaufsgesetzgebung, Stapel- und Umschlagsrecht sowie die Bannmeile bezwecken die direkte Versorgung der städtischen Konsumenten durch den Getreideproduzenten selbst. Daneben zwingt die Unsicherheit des jeweiligen Ernteausfalles zu teuerungspolitischen Vorkehrungen, deren wichtigste die Anlegung von Vorräten ist. Schon früh werden für die Teuerungspolitik sozialpolitische Erwägungen massgebend; mit Rücksicht auf die arme städtische Bevölkerung setzt die Stadtverwaltung in teuren Zeiten die Brotpreise fest, verkauft Brot oder Getreide mit Verlust oder verteilt es gratis.

So bildet die Stadt mit dem ihr unterworfenen landwirtschaftlichen Gebiet einen selbständigen Wirtschaftskörper, der nach möglichster Autarkie strebt. Die Kornsperre ist Prinzip, die Ausfuhr gilt als Ausnahme und wird nur gegen Zölle gestattet.

Obwohl in ihren allgemeinen und grundlegenden Zügen diese Politik typisch ist für alle mittelalterlichen Städte, ändert sich doch ihr Bild je nach der Wirksamkeit individueller Faktoren. So wird z. B. der Standort in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Die Lage an Wasserstrassen, sowohl an binnenländischen wie am Meer, und innerhalb natürlich kornreicher Gebiete führt in einer Reihe von Städten zur Ausbildung einer eigentlichen Getreide-«Handelspolitik». Dies gilt beispielsweise für eine Reihe niederdeutscher Städte, namentlich aber für die

hansischen und holländischen Seestädte, deren günstige Lage an der Wasserstrasse zwischen getreidereichen und getreidearmen Ländern sie zu Zwischenhändlern bestimmt. Wenn auch in diesen Städten das Versorgungsinteresse sich geltend macht und die Getreidehandelspolitik beeinflusst, so wird doch der Kornhandel weitgehend von Beschränkungen befreit. Bannmeile und Stapelrecht wandeln ihre Funktion und werden nun zugunsten der städtischen Stellung als Kornhändler ausgenützt; die möglichst herabgesetzten Ein- und Ausfuhrzölle haben vorwiegend fiskalische Bedeutung. Die Versorgungs- und Teuerungsmassnahmen werden aber auch hier beibehalten, ja, gelegentlich erfolgen selbst Ausfuhrsperren, doch kommt diesen Vorkehrungen infolge der günstigen städtischen Lage nicht die gleiche Wichtigkeit zu, wie in anderen Städten. Hier zeigt sich deutlich, welch grossen Einfluss für die Gestaltung der Politik die wirtschaftliche Schichtung der Bevölkerung und die wirtschaftliche und politische Macht der einzelnen Bevölkerungsklassen gewinnt.

Schmoller hat städtische, territoriale und staatliche Getreidehandelspolitik als sukzessive Epochen dargestellt und so auf die historische Aufeinanderfolge der jeweiligen politischen Träger hingewiesen, womit jedoch die einzelnen Epochen zunächst lediglich formal charakterisiert sind. In materieller Hinsicht erscheint die städtische Politik, im Gegensatz zur territorialen und staatlichen, auch inhaltlich eindeutig bestimmt, wenigstens in jenen Zeiten, in denen es allein städtische Getreidehandelspolitik gibt. Sie ist nämlich stets, über das Versorgungsprinzip hinaus, zu charakterisieren als Wirtschaftspolitik im Interesse der Stadt; sie ist städtisch nicht bloss in dem Sinne, dass städtische Behörden ihre Träger sind, sondern im Sinne einer lediglich an städtischen Interessen orientierten Wirtschaftspolitik.

In der Regel beherrscht die Stadt ein mehr oder minder grosses Gebiet, das sie versucht, in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit von sich zu bringen. Sie gestaltet daher stets die Getreidehandelspolitik im Sinne ihrer gewerblichen, industriellen oder händlerischen Interessen, selten oder nie nach den Bedürfnissen und Interessen des von ihr beherrschten landwirtschaftlichen Gebietes. Ihr Ziel ist nicht nur die Versorgung der Stadt mit Getreide, sondern die Versorgung zu billigem Preis, dem sie ihre Politik rücksichtslos dienstbar macht.

Diese einseitige Orientierung der städtischen Politik ist möglich, weil das städtische Interesse ein relativ einheitliches ist, gewerbliches und Konsumenteninteresse zusammenfallen. Nur in den gleichzeitig Kornhandel treibenden Städten ergeben sich zuweilen Interessenkonflikte, doch gelingt auch hier ein Ausgleich der widerstreitenden Bedürfnisse und die Vormachtstellung der Stadt gegenüber den landwirtschaftlichen Distrikten und damit der einheitliche Grundzug städtischer Politik bleibt gewahrt.

Ein grundsätzlicher Wandel vollzieht sich erst, als neben den Städten ein übergeordneter staatlicher Wille zur Geltung gelangt und die Stadt Teil einer umfassenderen politischen Einheit wird. Nach Schmoller folgt der städtischen die territoriale und Politik der Mittelstaaten, dieser die Politik der modernen Grossstaaten; ihre gemeinsame Eigenart im Gegensatz zur frühern Epoche charakterisiert er dahingehend, dass jetzt die Getreidehandelspolitik an Stelle der städtischen

sich an den Landesinteressen orientiere. In dieser Allgemeinheit lässt sich die Bestimmung, wie sich zeigen wird, nicht halten; nur mit erheblicher Einschränkung und in einem ganz bestimmten Sinne kann sie Geltung beanspruchen.

Wesentlich ist zunächst vor allem der Umstand, dass eine zentrale staatliche Instanz Einfluss auf die Getreidehandelspolitik grösserer Wirtschaftsgebiete gewinnt oder zu gewinnen versucht. Zu welchen Ergebnissen dieser Einfluss führt, hängt ab von einer Reihe objektiver Umstände und individueller Faktoren. Unter Berücksichtigung der allgemeinsten Grundzüge sind prinzipiell zu scheiden die staatliche *Getreidehandelspolitik in der Epoche der Staatenbildung und der Ausbildung grosser einheitlicher Wirtschaftsgebiete,* welche die Zeit vom ausgehenden Mittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts umfasst, und die staatliche *Getreidehandelspolitik der modernen Volkswirtschaften in der Epoche des Welthandels.*

Aus der unendlichen Fülle verschiedenartiger Massnahmen in der ersten Epoche staatlicher Getreidepolitik die einheitlichen Grundzüge herauszuheben und gleichzeitig ihrer historischen Differenzierung gerecht zu werden, ist schwierig und ohne eine gewisse Schematisierung nicht möglich.

Wie für die gesamte Wirtschaftspolitik dieser Zeit sind auch für die Getreidehandelspolitik bestimmend der Stand des Verkehrswesens sowie die herrschende politische und wirtschaftspolitische Ideologie, die eine weitgehende staatliche Ingerenz fordert. Der erste Faktor, die geringe Entwicklung des Verkehrswesens, wirkt in höchstem Masse hemmend auf die Ausbildung einheitlicher Wirtschaftsgebiete — das unmittelbare und nur aus politischen Motiven verständliche Ziel staatlicher Politik dieser Zeit — und damit auf die Möglichkeit einer das ganze Staatsgebiet umfassenden staatlichen Getreidehandelspolitik. Daher vermag die staatliche Politik sich nur langsam gegen die städtische, später die provinziale durchzusetzen; die Unsicherheit der Versorgung aus ferner liegenden Gegenden, seien es auch Nachbargebiete, widerstrebt einer freiheitlicheren Gestaltung des Getreidehandels, wie sie notwendig mit einer das gesamte Staatsgebiet ins Auge fassenden Politik verbunden wäre, ganz abgesehen davon, dass die mangelhafte verkehrstechnische Verbindung der einzelnen Provinzen einer solchen Politik überhaupt entgegenstand. Städtische Marktverordnungen alten Stils finden sich daher in Kraft bis ins 18., ja bis ins 19. Jahrhundert, wenn sie auch viel von ihrer alten Bedeutung einbüssen; ferner machen sich oft weitgehend geltend die Interessen der Provinzen, die, wirtschaftlich gegeneinander abgeschlossen, durch Zölle und Abgaben getrennt, die Getreideeinfuhr und -ausfuhr nach Belieben zulassen oder sperren. Nur langsam, manchmal nur teilweise, nie ganz restlos, gelingt es der Staatsgewalt, diese Schranken zu beseitigen.

Teuerungsmassnahmen gehören jetzt auch zu dem Aufgabenkreis des Staates; er beginnt Getreide aufzukaufen und in staatlichen Magazinen Vorräte zu sammeln, verordnet die Anlegung von Magazinen durch Städte und Gemeinden; gibt in Teuerungszeiten Getreide billig oder unentgeltlich ab. Namentlich aber betreibt er in dieser Hinsicht nach aussen für das gesamte Staatsgebiet eine einheitliche Politik, indem er die Ausfuhr sperrt oder mit hohen Zöllen belastet.

Im landesherrlichen Privileg, Ausfuhr und Einfuhr zu regulieren, findet die staatliche Ingerenz ihren sichtbarsten Ausdruck. An diesem Punkte hat sie in

fast allen Ländern eingesetzt und vor hier aus auf die Gestaltung der Getreidehandelsverfassung, trotz der eben erwähnten Hindernisse im Innern, den grössten Einfluss gewonnen.

Die prinzipielle Bedeutung der Entstehung einer staatlichen Gewalt liegt darin, dass mit ihr eine Getreidehandelspolitik möglich wird, die nicht nur an städtischen, sondern auch an den Interessen anderer Wirtschaftsgruppen, also vor allem der Landwirtschaft, sich orientiert, diese einseitig begünstigt oder einen Ausgleich der Interessen anstrebt. Ferner macht sich die Einwirkung fiskalischer Motive stärker geltend; sodann aber — dies gilt ganz besonders in der Epoche des werdenden Einheits- und Machtstaates — können staatspolitische, im engern Sinne machtpolitische Erwägungen die Wirtschaftspolitik und damit die Getreidehandelspolitik mitformen; in diesem Sinne allein kann die staatliche Politik als Politik im Landesinteresse bezeichnet werden.

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen politischen Ziel der Stärkung der Staatsgewalt setzt nun eine zielbewusste staatliche Wirtschaftspolitik ein, die, von den ihr gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machend, zu einer beträchtlichen Verschiedenheit der Ziele der Getreidehandelspolitik führt. Sind diese in der Epoche städtischer Politik fast ausnahmslos in allen Ländern dieselben, gerichtet auf die Versorgung der Stadt, preispolitisch orientiert an den Interessen der Stadt, so beginnt die Getreidehandelspolitik sich jetzt nach Ländern, für das einzelne Land zuweilen nach zeitlichen Perioden zu differenzieren. Es lassen sich verschiedene Typen feststellen, je nachdem die staatlichen Massnahmen sich entweder überwiegend nach Agrarinteressen, Industrie- oder Handelsinteressen richten oder einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen anstreben.

Das bekannteste Beispiel für eine sich den Bedürfnissen der Landwirtschaft anpassende und diese fördernde Politik bietet die Getreidehandelsverfassung Englands. Seit Ende des 14. Jahrhunderts bis zum berühmten Prämiengesetz von 1689 entwickelt sich die englische Politik zunehmend in der Richtung einer Förderung des Getreidebaues. Die Ein- und Ausfuhr ist derart geregelt, dass der Produzent einen die weitere Produktion fördernden Preis erzielt. Schon zu Ende des 14. Jahrhunderts besteht prinzipiell Ausfuhrfreiheit; sie wird 1436 abhängig gemacht von einer gewissen Preishöhe des Getreides im Inland. Sobald diese erreicht ist, hat die Ausfuhr zu unterbleiben. Das gleiche Prinzip gilt von 1463 an für die Einfuhr; diese bleibt verboten, solange der Preis im Inlande sich unter einer bestimmten Grenze hält. Eigentlich wirksam und stetig durchgeführt wird das System indessen erst seit Ende des 16. und namentlich im 17. und 18. Jahrhundert. Die Preisgrenze für die Ausfuhr wird immer höher angesetzt, die Einfuhr durch gleitende Zölle gehemmt, die bald prohibitiven Charakter annehmen. Die Krönung dieser Politik bildet das erwähnte Prämiengesetz von 1689 «zur Beförderung der Ausfuhr von Getreide». Die auf der Ausfuhr aus fiskalischen Gründen immer noch lastenden Ausfuhrzölle werden nun aufgehoben, die Ausfuhr unabhängig von der Preishöhe unbeschränkt freigegeben und staatlicherseits gefördert durch Ausrichtung einer Ausfuhrprämie, solange der Preis im Inlande eine bestimmte Grenze nicht erreicht hat. Unter der Wirkung

dieses Gesetzes entwickelt sich England zu einem Getreideausfuhrland trotz gleichzeitiger rascher Bevölkerungszunahme.

Kein anderes Land weist eine in ähnlicher Weise planmässig durchgeführte staatliche Politik auf. Zwar wird auch in Frankreich seit der Mitte des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich unter Heinrich IV. und Sully, die Getreidehandelspolitik sichtlich den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst und der Versuch einer systematischen Regelung der Getreideausfuhr gemacht: die Ausfuhr bleibt grundsätzlich frei und auf Grund eines staatlich organisierten Wirtschaftsdienstes werden die Ausfuhrmengen unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse in den einzelnen Provinzen festgesetzt. Zu einer wirksameren Förderung der agrarischen Produktion gelangt man in Frankreich aber nicht; die Einfuhrzölle fungieren nicht als Schutzzölle sondern dienen lediglich fiskalischen Interessen.

Restlos an landwirtschaftlichen, genauer gesagt an den Interessen des adeligen Grossgrundbesitzes orientiert war die Politik Polens und im 18. Jahrhundert die Politik Dänemarks. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts bleibt in Polen die Ausfuhr, selbst in Zeiten der Missernte, frei; der Landadel darf sein Korn zollfrei exportieren. Auch in Dänemark wird die Ausfuhr freigegeben bei gleichzeitiger Sperrung ber Einfuhr; zudem sichert sich Dänemark in dem ihm damals politisch unterworfenen südlichen Teil Norwegens das Monopol der Getreideversorgung.

Mehr unter dem Gesichtspunkt der Förderung der gewerblichen und industriellen Entwicklung des Landes gestaltet sich die Getreidehandelspolitik Frankreichs unter Colbert; nach dessen Tode wird sie unter dem Einfluss der herrschenden merkantilistischen Ideologie ausschliesslich mit Rücksicht auf die «Manufakturen» gehandhabt. Die industriefördernde Politik ist stets auf reichliche Versorgung des inneren Marktes und namentlich auf niedrige Getreidepreise gerichtet; in diesem Sinne wird die Einfuhr möglichst wenig, höchstens mit fiskalischen Zöllen belastet, die Ausfuhr grundsätzlich gesperrt und nur in Fällen grosser Überschüsse bei reichen Ernten gestattet, niemals wird sie nachdrücklich gefördert. Unter der Herrschaft des «Colbertisme» bildet das Ausfuhrverbot die Regel; wird die Ausfuhr ausnahmsweise erlaubt, so ist sie mit ausserordentlich hohen Zöllen belastet, die Einfuhr dagegen zollfrei. Somit finden genau die entgegengesetzten Grundsätze Anwendung wie in England.

Eine weitere Modifikation erfährt die gewerblich-industrielle Politik dort, wo sie sich gleichzeitig nach den Bedürfnissen des grossen Zwischenhandels, im besonderen des Getreidezwischenhandels, richtet, nämlich in Holland. Hier besteht naturgemäss die Tendenz, sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr möglichst ungehemmt zu lassen, ein Ziel, das sich zwar nie ganz erreichen liess, weil fiskalische Abgaben den Verkehr belasteten, an dem sich aber doch im wesentlichen die Getreidehandelspolitik orientierte, so dass die Forderung der landwirtschaftlichen Bezirke nach Schutzzöllen gegenüber den städtischen Handelsinteressen nicht zur Geltung kommen konnte.

Einen Ausgleich der agraren und industriellen Interessen erstrebte Friedrich der Grosse in Preussen; seine planmässige Politik war allerdings in so vollendeter Form nur möglich, weil agrare und industrielle Interessen nach Provinzen sich

schieden. Ost- und Westpreussen waren ausgesprochene Agrargebiete, die mittleren Provinzen besassen eine sich entwickelnde Seiden- und Tuchindustrie. Die Getreidehandelspolitik für die beiden Gebiete wurde völlig geschieden und den besonderen Verhältnissen angepasst. In den landwirtschaftlichen Provinzen blieb die Ausfuhr unbeschränkt frei und wurde tatkräftig gefördert, in den mittleren Provinzen hingegen waren Ein- und Ausfuhr staatlich reguliert, und zwar — in Verbindung mit einer ausgebildeten staatlichen Magazinpolitik — mit dem Ziel der Stabilierung der Getreidepreise. Die Einfuhr war nur dem Staate erlaubt, die Ausfuhr nur mit staatlicher Bewilligung möglich.

Wenn hier die ausgeprägtesten Formen staatlicher Getreidehandelspolitik hervorgehoben wurden, so besagt dies keineswegs, dass etwa alle staatliche Politik dieser Epoche sich ihnen unterordnen liesse oder immer und überall nach den dargelegten Prinzipien gestaltet worden wäre. Die skizzierten Getreidehandelsverfassungen sind in der Regel das Ergebnis einer langen Entwicklung, während welcher die Politik keinen so eindeutigen Charakter aufweist; die einzelnen Formen lösen einander zuweilen ab, Rückfälle in primitivere Stadien sind möglich, wo der Staat sich darauf beschränkt, lediglich nach fiskalischen Rücksichten zu handeln oder aus teuerungspolitischen Gründen einzugreifen; in manchen Gebieten, so in einer Reihe von italienischen Stadtstaaten, geht die Entwicklung nicht über die alten Formen städtischer Politik hinaus.

Auch soll nicht behauptet werden, dass staatliche Politik dieser Zeit in erster Linie dadurch charakterisiert sei, dass sie die Getreidehandelsverfassung bestimmten Wirtschaftsinteressen ausschliesslich dienstbar macht. Wohl lässt sich dies hier und da feststellen, aber darüber hinaus ist für die staatlichen Massnahmen kennzeichnend, dass sie im Dienste politischer Ziele stehen. Offensichtlich wurde die englische Getreidehandelspolitik, soweit sie eine Förderung der Ausfuhr bezweckte, weitgehend durch machtpolitische Ziele beeinflusst, wie dies schon aus dem Titel, noch mehr aus den einzelnen Bestimmungen der Gesetze hervorgeht. Das Elisabethanische Gesetz von 1571 ist bestimmt «zur Hebung des Ackerbaues und zur Erhaltung und zum Wachstum der Seeleute und der Schiffahrt»; das Cromwellsche Getreideausfuhrgesetz stellt sich restlos in den Dienst des nationalen Schiffbaus, der aus politischen Gründen durch die Getreideausfuhr gefördert werden soll. Ebenso ist die französische Politik seit Colbert nur ein Glied in der Kette wirtschaftspolitischer Massnahmen, die dem Kampf gegen die holländische und englische Wirtschaftssuprematie dienen. Aber gleich der Staatspolitik selbst wird auch die Getreidehandelspolitik bestimmt von den politischen und wirtschaftlichen Gruppen eines Landes

Eine völlige Umgestaltung erfahren die Grundsätze der Getreidehandelspolitik im 19. Jahrhundert. Ihre wesentliche Voraussetzung bilden die in diesem Jahrhundert sich vollziehenden Fortschritte des Verkehrswesens, und zwar sind innerhalb der beginnenden Epoche drei Perioden zu unterscheiden.

War charakteristisch für die staatliche Politik der vorhergehenden Zeit das Bestreben des Staates, innerhalb seines Hoheitsgebietes den Getreideverkehr so weit als möglich von Beschränkungen zu befreien, ihn dagegen nach aussen zu kontrollieren und zu regeln, so ist das besondere Merkmal der ersten Periode der

neuen Epoche die völlige Befreiung des Getreideverkehrs von staatlichen Eingriffen sowohl im Innern wie nach aussen.

Strassen- und Kanalbauten, namentlich aber die Eisenbahnen ermöglichen erst im 19. Jahrhundert die Ausbildung einheitlicher staatlicher Wirtschaftsgebiete. Gleichzeitig wird nachdrücklich wirksam die Forderung des ökonomischen Liberalismus nach absoluter Freiheit der Wirtschaft von staatlichen Eingriffen. Mit der Befreiung des innern Verkehrs fallen die letzten Reste städtischer oder provinzialer Getreidehandelspolitik, sowie die Massnahmen staatlicher Teuerungspolitik.

Im Sinne der Freigabe des Aussenhandels wirkt ein weiterer Umstand, wenn auch zunächst nur in England deutlich sichtbar. Mit der Industrialisierung der europäischen Volkswirtschaften geht parallel eine ausserordentliche Bevölkerungsvermehrung. Allein dank der seit dem 18. Jahrhundert einsetzenden Verbesserung der Betriebstechnik, die in fast allen Ländern zu erheblicher Steigerung der Hektarerträge führt, vermag die vermehrte Nachfrage gedeckt zu werden. Wo jedoch die Bevölkerungsvermehrung die Kapazität des eigenen Bodens zu sprengen droht, ist die Produktionsausdehnung nur möglich bei steigenden Preisen, die man, wie in England und den Niederlanden-Belgien, durch steigenden Zollschutz während einiger Zeit noch zu sichern sucht. In anderen Ländern, wie z. B. der Schweiz und den norwegischen Gebieten, verbietet die Ungunst der klimatischen Verhältnisse eine entsprechende Ausdehnung des Ausbaus überhaupt.

Unter dem Druck seiner wachsenden Bevölkerung und im Interesse von Industrie und Handel schreitet England 1846 zur Aufhebung der Kornzölle und inauguriert damit eine Aera der Handelspolitik, in welcher nahezu alle Staaten, wenn gleich aus individuell verschiedenen Gründen, den Getreideverkehr freigeben. Preussen-Deutschland, das seit 1818 Finanzzölle erhoben hatte, beseitigt sie 1865. Österreich-Ungarn behält lediglich aus fiskalischen Gründen die Zölle bei. In Frankreich erfolgt die Aufhebung unter Napoleon III.; für Weizen wird allerdings von 1860 an wieder ein geringer Zoll erhoben. Soweit in den anderen Ländern Zölle bestehen, sind sie derart niedrig, dass ihnen keine Bedeutung zukommt.

Als man sich mit dem Übergang zum Getreidefreihandel zur internationalen Arbeitsteilung bekannte, waren die möglichen Konsequenzen dieses Grundsatzes noch nicht abzusehen. Die überwiegend Getreide produzierenden Länder, wie z. B. Preussen, Österreich-Ungarn, Dänemark usw., erhofften vermehrten Absatz im Ausland; Zuschussgebiete wie England erwarteten nur für den wachsenden Bedarf von Importen abhängig zu sein. Die Voraussetzungen der freihändlerischen Politik erfuhren indessen eine grundlegende Änderung mit der Ausbildung eines Weltgetreidehandels. Seit den Tagen der Hanse war der internationale Getreidehandel auf Europa beschränkt und im wesentlichen Küstenhandel. Durch den Bau grosser Eisenbahnlinien wurden in Russland, Rumänien und den Vereinigten Staaten, denen später Argentinien, Kanada, Indien und Australien folgten, riesige Flächen dem Getreidebau erschlossen; die Dampfschiffahrt brachte eine erhebliche Senkung der Frachtkosten und damit eine ungeahnte Ausdehnung des Versendungsradius des Getreides, das in grossen Mengen auf den europäischen Markt geworfen wurde. Den Preis bestimmten nun die Grenzkosten der unter unver-

gleichlich günstigeren Bedingungen als die europäischen Landwirte produzierenden überseeischen Farmer.

Die infolge des Preissturzes in den 70er Jahren einsetzende Krise der europäischen Landwirtschaft, deren Verlauf bekannt ist, legte die Frage der Preisgabe der freihändlerischen Politik nahe. Die Verschiedenheit der für die Gestaltung der Wirtschaftspolitik massgebenden objektiven Umstände und subjektiven Motive bewirkte, dass die Reaktion auf die vernichtende Fernkonkurrenz nicht in allen Ländern zur Entstehung eines Zollschutzes für die Getreideproduzenten führte. Selbst Länder, die in dieser Zeit sich grundsätzlich von der freihändlerischen Wirtschaftspolitik abwandten, machten hinsichtlich des Getreides eine Ausnahme. Die Niederlande, Dänemark, Belgien, die Schweiz, wo die klimatischen Verhältnisse den Graswuchs in höherem Masse begünstigten als den Getreidebau, die Konzentration auf die Viehwirtschaft also das geeignete schien, fand man sich mit der gegebenen Lage ab und blieb bei freier Getreideeinfuhr, obwohl dadurch ein starker Rückgang der Getreideproduktion unvermeidlich wurde und diese Länder in zunehmendem Masse für den grösseren Teil ihres Brotgetreidebedarfs — namentlich Weizen — auf die Zufuhr von aussen angewiesen waren. Die grossen europäischen Wirtschaftsgebiete Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Spanien, gingen in den 70er und 80er Jahren zum System des Getreideschutzzolles über. Nur England hielt auch jetzt am Freihandel fest; in dieser Zeit war für die Wirtschaftspolitik Englands im wesentlichen die Rücksicht auf seine industrielle und kommerzielle Vormachtstellung bestimmend, auch machten sich unzweifelhaft im Zusammenhang mit der besonderen Schichtung der Bevölkerung innerhalb eines so ausgeprägten Industriestaates sozialpolitische Erwägungen geltend.

Ein derartiges Bekenntnis zur industriestaatlichen Entwicklung wagten die anderen grossen Staaten nicht abzulegen. Ihr Übergang zu Zöllen erfolgt zunächst, mit Ausnahme von Frankreich, in der Hauptsache im Interesse des getreidebauenden Grossgrundbesitzes, dessen politische Macht auf die Gestaltung der Wirtschaftspolitik offensichtlich einen entscheidenden Einfluss ausübt. Staatspolitische Erwägungen mögen gleichzeitig mitgewirkt haben, die Getreidehandelspolitik am Ziele möglichster Autarkie zu orientieren.

Alle Länder begnügten sich damit, wie weit auch die Getreidegesetze in Einzelheiten voneinander abwichen, durch die Einfuhrzölle dem inländischen Produzenten einen höheren als den Weltmarktpreis zu sichern. Allein in Deutschland gingen die Massnahmen etwas weiter; das System der Einfuhrscheine, ursprünglich dazu bestimmt, die Wirkung des Zolles auch dem infolge seiner Standortslage auf den Export angewiesenen Roggenproduzenten des deutschen Ostens zukommen zu lassen, wandelte sich allmählich in ein System staatlicher Ausfuhrprämien um, durch welches Roggenanbau und -export gefördert wurden.

War der Zweck des Agrarschutzes die Sicherung der Rentabilität des Getreidebaues und damit seine Erhaltung, so vermochten doch die Einfuhrzölle diese Funktion im allgemeinen, sieht man von Frankreich und Österreich-Ungarn ab, nicht in dem Masse zu erfüllen, dass der inländische Getreidebau der steigenden

Nachfrage einer mit der Industrialisierung Europas wachsenden Bevölkerung hätte entsprechen können. Auch die zollgeschützten Gebiete waren deshalb zunehmend für ihren Brotgetreidebedarf auf überseeische Zuschüsse angewiesen; sogar in dem sich selbst versorgenden Österreich-Ungarn war der industrielle Kern, das heutige Österreich und die Tschechoslowakei, von den Überschüssen der ungarischen Ernte abhängig. Nur Frankreich konnte bei entsprechendem Zollschutz seine stabile Bevölkerung in der Hauptsache mit eigenem Getreide versorgen.

Wir finden somit in der zweiten Periode dieser Epoche zwei Formen der Getreidehandelspolitik: die freihändlerische Politik überwiegender Industriestaaten, wie England, die Schweiz und Belgien, zu denen Dänemark, Norwegen und die Niederlande treten; daneben die Schutzzollpolitik der erwähnten Grossstaaten, der sich auch Schweden anschliesst. Die Schutzzollpolitik kann sich jedoch den Konsequenzen der Verkehrsrevolution und der Ausbildung des Welthandels sowie der Bevölkerungsvermehrung und des Industrialisierungsprozesses nicht völlig entziehen, so dass in einem gewissen Grade auch hier der Grundsatz internationaler Arbeitsteilung seinen Einfluss übt. Um den Kern des zuschussbedürftigen Europa legt sich der Ring der getreideexportierenden Länder: Russland, Rumänien, die Vereinigten Staaten, Kanada, Argentinien, Australien und Indien, deren Getreidehandelspolitik ihrer Stellung entsprechend grundsätzlich freihändlerisch ist, obwohl der Staat, sei es aus fiskalischen (Ausfuhrzoll in Rumänien) oder anderen Gründen (durch steuerpolitische Mittel forcierter Getreideexport Russlands; Einfuhrzölle der Vereinigten Staaten und Kanadas) zuweilen regelnd eingreift.

Dieses System blieb in Geltung bis zum Ausbruch des Krieges, der in sämtlichen Staaten eine den jeweiligen Kriegserfordernissen angepasste, der Sicherstellung der Brotversorgung dienende Umgestaltung der Getreidehandelspolitik mit sich brachte, die naturgemäss durch stärkste staatliche Ingerenz in die Getreideproduktion und Verteilung gekennzeichnet ist. Eine nähere Erörterung der Kriegsgetreidepolitik liegt, da es sich zunächst um vorübergehende Vorkehrungen handelt, ausserhalb des Rahmens dieses Aufsatzes.

Als in den einleitenden Bemerkungen zur modernen Epoche der Getreidehandelspolitik hervorgehoben wurde, dass drei Perioden zu unterscheiden seien, geschah dies im Hinblick auf die in einzelnen Ländern in der Nachkriegszeit ergriffenen oder erwogenen oder aus der Kriegszeit übernommenen Massnahmen, die heute zwar noch keineswegs erlauben von einer prinzipiellen Wandlung der Getreidehandelspolitik zu sprechen, vielleicht aber als Ansätze einer kommenden Änderung zu betrachten sind und deren Bedeutung für eine Neuorientierung getreidehandelspolitischer Grundsätze daher kurz angedeutet werden soll.

Der den praktisch geübten oder befürworteten Massnahmen gemeinsame Grundzug liegt darin, dass der Staat in erheblich tiefer greifender Weise, als dies durch Einführung von Zöllen möglich wäre, auf die Gestaltung der Getreidehandelspolitik Einfluss gewinnt oder gewinnen soll. Die staatliche Ingerenz steht jedoch in den verschiedenen Ländern im Dienste divergenter Ziele.

Für einen bestimmten Typus der kontinentalen Zuschussländer, nämlich die Schweiz und Norwegen, deren Brotgetreidebedarf zu einem überwiegenden Teil durch auswärtige Zufuhren gedeckt wird und in denen zugleich die Ungunst des Bodens und des Klimas den Getreidebau erschweren, besteht die Gefahr völligen Niederganges der Getreideproduktion bei einer Rückkehr zum Freihandel Die Aufgabe der Brotgetreideerzeugung zu verhindern ist das Ziel, das sich unter dem unmittelbaren Eindruck der Kriegserfahrungen hinsichtlich der Schwierigkeit der Versorgung stellte; bevölkerungspolitiche und militärische Motive machen sich in derselben Richtung geltend. Die Einführung von Getreidezöllen erscheint für diese Länder nicht geeignet, da nur ein geringer Bruchteil des Getreidebedarfs im Lande selbst erzeugt wird, die Zölle also eine Erhöhung der Preise für die gesamte im Lande konsumierte Getreidemenge um den Betrag des Zollsatzes zur Folge hätten, eine Wirkung, die durch andere Mittel, bei gleichzeitigem nachdrücklichem Schutz der inländischen Produzenten, vermieden werden könnte. Zudem bieten Zölle keine ausreichende Garantie für den Produzenten, weil infolge der schlechteren Qualität der heimischen Getreidesorten die Abnahme durch Müller und Händler keineswegs garantiert wäre. Beide Länder suchen daher einen den Weltmarktpreis übersteigenden Preis für Inlandgetreide zu sichern und den Absatz zu diesem Preis zu organisieren, um auf diese Weise die Erhaltung einer gewissen Anbaufläche zu ermöglichen. Gleichzeitig wird von seiten des Staates Vorsorge getroffen zur Sicherung von genügenden Lagerbeständen.

Die durchgeführte Regelung ist oder war zunächst noch bestimmt durch die im Krieg geübte Praxis. Der Staat garantiert den Produzenten einen Abnahmepreis, der gegenüber den Weltmarktsätzen einen als Anbauprämie wirkenden Überpreis in sich schliesst. In der Schweiz tritt ergänzend hinzu die Ausrichtung einer Mahlprämie für das dem bäuerlichen Eigenkonsum dienende Getreide, die seit 1926 unter dem Namen «Kornschutz» auch in Norwegen ausgerichtet wird. Die Durchführung erfolgte in beiden Ländern zunächst in Verbindung mit einem Getreidemonopol, wobei die Monopolverwaltung das angekaufte Inlandgetreide den Müllern zwangsweise zuteilt und gleichzeitig die Aufwendungen für die Anbauprämie auf das von ihr aufgekaufte und importierte Getreide umlegt. Die Mahlprämie wird dagegen aus den ordentlichen Staatseinnahmen bestritten. Nach der 1926 erfolgten Aufhebung des staatlichen Getreidehandelsmonopols in Norwegen wird die Einfuhr von Getreide genehmigungspflichtig gemacht, die Genehmigung jedoch nur erteilt, wenn der Importeur sich verpflichtet, eine entsprechende Menge inländischen Getreides abzunehmen. Der Staat ist wie bisher zum Ankauf des inländischen Getreides zu den von ihm festgesetzten Übernahmepreisen verpflichtet. Da er seinerseits dieses Getreide den Importeuren zu Weltmarktpreisen loco norwegische Häfen verkauft, so fällt die finanzielle Last gänzlich auf den Staat; es handelt sich also um eine staatliche Subventionierung des inländischen Getreidebaues.

Bemerkenswert erscheint, dass auf Grund gleichartiger Voraussetzungen bereits vor mehr als drei Jahrzehnten Portugal im Interesse seines Getreidebaus zu einer ähnlichen heute noch in Kraft stehenden staatlichen Regelung überging. Die Einfuhr von Getreide ist genehmigungspflichtig und von der Bedingung

gleichzeitiger Übernahme inländischen Getreides abhängig, während ein jährlich in seiner Höhe neu bestimmter Einfuhrzoll der Sicherung eines stabilen inländischen Preises dient. In ähnlicher Weise versucht Schweden seit 1924 dem heimischen Getreide, dessen Absatz bei den Händlern gleichfalls auf Schwierigkeiten stösst, dadurch einen Markt zu schaffen, dass Einfuhrscheine für Getreide, die zur Zollrückerstattung bei der Mehlausfuhr bestimmt sind, nur dann abgegeben werden, wenn gleichzeitig mit dem ausländischen eine gewisse Menge inländischen Getreides vermahlen wird. Es besteht kein Zweifel, dass auch in der Schweiz, nachdem die Aufhebung des Monopols beschlossen ist, die bisherige Zielsetzung bei der Neugestaltung der Getreidehandelspolitik massgebend bleiben und dass dem Staat auch weiterhin in dieser oder jener Form eine beträchliche Ingerenz gesichert sein wird.

Andere Zwecke verfolgt die neue staatliche Getreidepolitik in Russland und Italien, wo sie offenbar aufs engste mit der diese Staaten gegenwärtig beherrschenden politischen Ideologie zusammenhängt. In Russland ist der Ausfuhrhandel, der seit 1923/24 wieder eine gewisse Rolle spielt, monopolisiert, der innere Verkehr zum Teil staatlich organisiert, zum Teil dem privaten Handel und den Genossenschaften überlassen, wobei der Staat durch seine Ankaufspolitik die Preisgestaltung im Innern zu regulieren trachtet. Die mit der «battaglia del grano» inaugurierte Politik Italiens stellt dagegen wesentlich auf Produktionserhöhung ab und erstrebt — soweit hier ein Urteil überhaupt möglich ist — die künftige Weizenselbstversorgung, obwohl Italien schon seit Jahrzehnten in erheblichem Masse fremden Weizen importiert. Die mit Ausbruch des Krieges suspendierten Zölle wurden wieder eingeführt, bilden nun aber lediglich die Ursache einer grosszügigen Subventionspolitik der Regierung, die in erster Linie finanzielle Mittel für die Verbesserung der Anbaumethoden und die Intensivierung des Weizenbaus bereitstellt.

Nicht nur in europäischen Zuschussländern machen sich Bestrebungen zu verstärkter staatlicher Beeinflussung der Getreidehandelspolitik geltend. Auch in überseeischen Überschussländern werden Forderungen nach einer planmässigen staatlichen Politik laut, die bis heute — sieht man ab von der Zwangswirtschaft des Krieges und deren Überrest in der Nachkriegszeit — allerdings noch zu keiner tatsächlichen Neuorientierung der Politik führten, trotzdem aber für die Kennzeichnung der Entwicklungsrichtung beachtenswert sind. Den Hintergrund dieser Forderungen bildet die Agrarkrise der Nachkriegszeit, die mit dem Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte einsetzt und deren Bedeutung für die Produzenten die bekannte «Preisschere», das Missverhältnis zwischen dem Preise der landwirtschaftlichen und der industriellen Erzeugnisse, illustriert. Die Krise war daher besonders fühlbar in den bereits stark industrialisierten Überschussländern Kanada und den Vereinigten Staaten. In beiden Ländern setzten in der Folge Bestrebungen ein, die darauf hinzielen, mit staatlicher Hilfe auf die Preisgestaltung regulierend einzuwirken.

In Kanada wurde die Forderung nach Schaffung einer staatlichen Ankaufs- und Verkaufsstelle erhoben, deren Aufgabe die Übernahme und der Verkauf der gesamten Inlandsernte auf Rechnung und Gefahr der Farmer sein soll und die namentlich durch mengenmässige und zeitliche Anpassung des Angebots an die

Nachfrage, sowohl auf dem inländischen wie dem Weltmarkt, die Preisgestaltung beeinflussen soll. Vorübergehend war 1919 ein solches staatliches Weizenamt in Tätigkeit. Inzwischen entstanden auf genossenschaftlicher Grundlage die Weizenpools der Farmer, die ohne staatliche Hilfe aus eigenen Kräften die Durchführung der Preisregelung anstrebten.

In den Vereinigten Staaten, die nur noch 20 % ihrer gesamten Weizenerzeugung exportieren, versuchte man zunächst durch Erhöhung der Einfuhrzölle zumindest auf die inländischen Preise einzuwirken, ein vergebliches Beginnen, da bei freiem Markt der inländische Preis sich nach dem niedrigsten im Export erzielbaren Preis richten muss. Diese Erkenntnis führte in der dem Kongress 1926 vorgelegten Haugen-Bill zur Forderung staatlicher Genehmigung und Unterstützung der Bildung einer alle Weizenproduzenten umfassenden Zwangsorganisation, die dem Zwecke dienen soll, durch planmässige Regulierung des inländischen Angebots den Zollschutz für das im Inland abgesetzte Getreide wirklich effektiv zu machen. Die Vorlage ist indessen nicht Gesetz geworden.

Alle Bestrebungen zu erörtern, die in den verschiedenen Ländern auf eine Erweiterung und Verstärkung des staatlichen Einflusses abzielen, war in diesem Zusammenhang nicht möglich. Es sollte nur auf die Tendenzen zu einer neuerlichen Umgestaltung der Getreidehandelspolitik hingewiesen werden.